

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 1 - 3  
44139 Dortmund

**per Telefax vorab: 0231 5415-509 und 0201 7992-302**

Unser Zeichen: 386-10/kh/kh  
Ihr Zeichen:

Iserlohn, den 21.02.2011

## **In Sachen**

### **Einstweiliger Rechtsschutz**

**XXX XXX ./. Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -**

**S 28 AS 5489/10 ER**

lege ich hiermit gegen den Beschluss der 28. Kammer vom 08.02.2011 zugestellt am 18.02.2011 mit dem die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 30.09.2010 gegen den Eingliederungsvereinbarungsbescheid vom 28.09.2010 und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 04.02.2011 gegen den Sanktionsbescheid vom 02.11.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.2011 und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe, sowie die Beiordnung des

Bevollmächtigten abgelehnt wurden,

### **Beschwerde**

ein

Es wird beantragt,

den obigen Beschluss aufzuheben und

1. dem Antragsteller für die **I. und II. Instanz** Prozesskostenhilfe zu bewilligen und dem Antragsteller zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte den Unterzeichnenden als Rechtsanwalt beizuordnen.
2. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 30.09.2010 gegen den Eingliederungsvereinbarungsbescheid vom 28.09.2010 und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 04.02.2011 gegen den Sanktionsbescheid vom 02.11.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.2011 anzuordnen.

### **Begründung**

Der Antragsteller ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da er bedürftig i. S. d. SGB II ist. Dies ergibt sich aus dem Folgenden und den Schriftsätzen zu diesem Verfahren, sowie der bei zu ziehenden Leistungsakte der Antragsgegnerin und der Gerichtsakte.

Es wurde nicht die Tatsache gerügt, dass die Eingliederung per VA erfolgt ist. Diese Handhabung seitens des Jobcenters entspricht m.E. grundsätzlich dem fair trail, da zweiseitige Vereinbarungen, die die Interessen der Kunden des Jobcenters berücksichtigen (können) die Ausnahme bilden. Mir ist eine solche Vereinbarung nicht bekannt.

Gerügt wurde hier die Zuweisung ohne sachlichen Grund. Hierzu möchte ich auf meine Schriftsätze und die bereits zitierte Entscheidung des SG Berlin verweisen.

- eine AGH eröffnet nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes nicht den Wiedereinstieg in den 1. Arbeitsmarkt.

- der Antragsteller erfüllt auch nach den Kriterien des Jobcenters nicht die Voraussetzungen für die Zuweisung in eine AGH
- der Antragsteller hat sich nicht *geweigert* die AGH anzutreten.
- es existiert kein sachlicher Grund für die Zuweisung.
- die AGH entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Der angegriffene Beschluss setzt sich leider nicht mit diesen Argumenten auseinander. Selbst wenn die Kammer der Auffassung ist, dass mein Vortrag nicht erheblich und somit irrelevant sei, wäre zumindest ein entsprechender Hinweis im Beschluss angezeigt gewesen.

Die zitierte Entscheidung ist auf diesen Fall nicht anwendbar, da

1. nicht behauptet wurde, dass ein Eingliederungs-VA keine Grundlage für eine Sanktion sein kann,
2. hier einige Indizien für eine (objektiv) willkürliche (*sittenwidrige*) Entscheidung sprechen.
3. sich der Antragsteller im Gegensatz zu der Antragstellerin im LSG-Verfahren durch entsprechende Bewerbungen bemüht eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten.

**Beweis:** Bescheid über die Erstattung von Bewerbungskosten vom 08.02.2011, beizuziehende Arbeitsvermittlerakte des Jobcenters.

Dass die Chance für über 50jährige Menschen sehr gering ist einen sozialversicherungspflichtigen Job zu finden ist allgemein bekannt und dass eine AGH diese Chancen erhöhen könnte, wird selbst in der Arbeitsverwaltung nicht mehr behauptet.

Die Abwägung des Vollzugsinteresses des Staates mit dem Aufschubinteresse des Antragstellers fällt aus den o.g. Gründen zu Gunsten des Antragstellers aus, zumal die Kammer wegen des weiteren Ermittlungsbedarfes auch nicht von der offensichtlichen Rechtmäßigkeit der Sanktion ausgeht.

R. K.  
(Rechtsanwalt)

Anlage  
Bewerbungskosten-Bescheid Jobcenter